Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6788

27. 03. 90

Sachgebiet 55

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Kleinert (Marburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/6614 —

Fahrbegleitung in Schulbussen durch Zivildienstleistende

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 23. März 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Das Bundesamt für den Zivildienst hat dem Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf mitgeteilt, daß der Einsatz von Zivildienstleistenden als Fahrbegleiter in Schulbussen nicht in Frage komme. Der unmittelbare Kontakt von Zivildienstleistenden mit Kindern und Jugendlichen solle „aus allgemein pädagogischen Erwägungen vermieden werden".

1. Teilt die Bundesregierung die Entscheidung des Bundesamtes für den Zivildienst, daß der Einsatz von Zivildienstleistenden als Fahrbegleiter in Schulbussen nicht in Frage kommt?

Die Voraussetzungen für den Einsatz von Zivildienstleistenden sind in § 4 des Zivildienstgesetzes bestimmt. Danach muß es sich um dem Wesen des Zivildienstes entsprechende, auslastende Aufgaben insbesondere im sozialen Bereich oder im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege handeln. Im vorliegenden Falle ist nach Auskunft des Landkreises Marburg-Biedenkopf der Einsatz von Zivildienstleistenden als Fahrbegleiter von Schülern einer Gesamtschule in Schulbussen geplant. Ein solcher Einsatz von Zivildienstleistenden als Fahrbegleiter in Schulbussen entspricht nach Auffassung der Bundesregierung nicht den genannten Voraussetzungen und wäre auch angesichts des vorrangigen Einsatzbedarfs im unmittelbaren sozialen Bereich nicht vertretbar.

Deswegen kommt es im vorliegenden Fall auf die Frage der Wahrnehmung pädagogischer Aufgaben durch Zivildienstleistende nicht an.

2. Wie lautet die Begründung für die Position der Bundesregierung?

Die Begründung der Position der Bundesregierung ergibt sich aus der Antwort auf Frage 1.

3. Hat ein gemeinsamer Beschluß der obersten Landesjugendbehörden vom 22./23. Juni 1972 noch Gültigkeit, wonach das Bundesamt für den Zivildienst verpflichtet wird, Zivildienstleistende nicht in der unmittelbaren Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen?

   Wie bewertet die Bundesregierung diesen Beschluß heute?

   Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß der Einsatz von Zivildienstleistenden in der Betreuung z. B. von Alten oder Behinderten ohne spezielle Ausbildung vorgenommen werden kann?

Der Beschluß der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden befaßt sich in diesem Zusammenhang ausschließlich mit den Voraussetzungen für die Wahrnehmung pädagogischer Aufgaben durch Zivildienstleistende. Er enthält keine Aussagen zur unmittelbaren Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch Zivildienstleistende.

Der Beschluß, den die Bundesregierung für sachgerecht hält, hat noch Gültigkeit, ist aber hier nicht relevant.

In der Betreuung von Alten oder Behinderten leisten die Zivildienstleistenden Hilfstätigkeiten; auf diese Tätigkeiten sollen sie in einem lehrgangsmäßigen Einführungsdienst sowie durch eine praktische Einweisung in ihrer Zivildienststelle vorbereitet werden.

4. Wie lautet der vollständige Beschluß der obersten Landesjugendbehörden vom 22./23. Juni 1972 in dieser Frage?

Der Beschluß der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden vom 22./23. Juni 1972 hat unter dem Tagesordnungspunkt „Beschäftigung Ersatzdienstleistender in der Jugenderziehung" folgenden Wortlaut:

„Die federführende Stelle wird beauftragt, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu bitten, vor Anerkennung von Einrichtungen für die Ableistung des Ersatzdienstes die Stellungnahme der obersten Landesjugendbehörden einzuholen."

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Beschluß hat die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden am 5./6. Dezember 1974 zur Wahrnehmung pädagogischer Aufgaben durch Zivildienstleistende beschlossen:

„Die Vertreter der Länder sind in Bestätigung ihres früheren Standpunktes der Auffassung, daß Zivildienstleistende ohne eine sozialpädagogische oder pädagogische Fachausbildung keine pädagogischen Aufgaben wahrnehmen können. Die Wahrnehmung sonstiger Hilfeleistungen bleibt hierdurch unberührt."

5. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß derartige Beschlüsse der obersten Landesjugendbehörden ein Projekt „Fahrbegleitung durch Zivildienstleistende" unmöglich machen?

Der Beschluß berührt die Frage des Einsatzes von Zivildienstleistenden als Fahrbegleiter in Schulbussen nicht.

6. Welches sind die Kriterien, wonach die obersten Landesjugendbehörden bei einem nicht pädagogischen Einsatz von Zivildienstleistenden bei Einrichtungen der Jugendhilfe vor Anerkennung einer solchen Einrichtung als Beschäftigungsstelle des Zivildienstes im Rahmen einer Stellungnahme beteiligt werden?

Die Beteiligung der obersten Landesjugendbehörden findet in allen Fällen vor der Anerkennung einer Einrichtung der Jugendhilfe als Beschäftigungsstelle des Zivildienstes statt. Die Beteiligung erfolgt mit Rücksicht auf die fachliche und organisatorische Verantwortung der obersten Landesjugendbehörden für diese Einrichtungen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333